

# SATZUNG

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 26.09.1996 in Templin gegründete Verein führt den Namen Fortuna Templin 96 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Templin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der VR – Nr.: 2928 NP eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung durch die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung, Pflege und Verbreitung des Volley- und Badmingonsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Dazu werden bis zu 4 Trainingszeiten in der Woche für alle Altersgruppen angeboten und Wettkämpfe und Sportvergleiche regional organisiert und durchgeführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem und religiösem Extremismus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bis auf die üblichen Übungsleitervergütungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Eine Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn das Mitglied sich mit dem Zweck des Vereins und den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Aufnahmeantrag einverstanden erklärt.

Der Antrag muss Namen, Alter, Beruf und Anschrift des Antragstellers sowie eine gültige E-Mailadresse enthalten. Mitglieder die nachweislich keine Korrespondenzmöglichkeit per E-Mail nutzen können, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, so dass eine postalische Benachrichtigung erfolgen kann.

Bei Änderung (z.B. E-Mailadresse & Anschrift) ist der Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu unterrichten.

3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

#### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht und die Pflicht, die gemeinnützige Existenz des Vereins zu unterstützen; das bezieht sich im Besonderen auf die Sportausübung, die aktive Mitarbeit bei Leitungs- und Gestaltungsprozessen und auf die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander.

Jedes Mitglied kann zur Pflege der Beachanlage am Lübbesee mit herangezogen werden.

Weisungen der Vorstandsmitglieder sind Folge zu leisten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist diese Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 01.05. eines jeden Kalenderjahres eingezogen. Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Jugendwart

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und/oder der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Sportstätten
  6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg (auch per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied gem. § 8 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Einladung mit unsignierter E-Mail oder Messenger Diensten genügt. Alle Mitglieder haben im Aufnahmeantrag eine gültige E-Mail-Adresse oder Telefonnummer dazu mitzuteilen.

4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, erfolgt eine schriftliche Abstimmung.
9. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
10. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, beschließt die MV. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

12. Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn aus Aspekten des Gesundheitsschutzes kein direktes Treffen der Mitglieder durchgeführt werden kann oder entsprechende behördliche Einschränkungen bestehen.

13. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift ( Protokoll ) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Templin, die es unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Templin, den 27.Februar 2023